



Innovative
PROduktions
TECHnologien

IPROTEC

Masch. - und Edelstahlprodukte GmbH
Friedewalderstraße 50
32469 Petershagen
Tel.: 05704 / 1795-90
Fax.: 05704 / 1795-99
eMail: email@iprotec.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung und Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Iprotec Masch.- und Edelstahlprodukte GmbH (nachfolgend „Iprotec“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. An ausgearbeitete Angebote hält sich der Unternehmer 60 Tage ab dem Tage des Angebotes gebunden.
2. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn Iprotec insoweit sein Einverständnis schriftlich erklärt hat.
3. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen von Iprotec, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten Iprotec nicht. Es gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.
4. Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge von Iprotec dürfen ohne ihre Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt, noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.

§ 3 Lieferzeiten

1. Liefertermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Verbindlichkeit ist nur dann gegeben, wenn eine entsprechende ausdrückliche Erklärung von Iprotec erfolgt ist.
2. Iprotec hat Verzögerungen und/oder die Unmöglichkeit seiner Lieferung nur dann zu vertreten, wenn sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen das Leistungshindernis vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen. Auch wenn die Hindernisse bei Lieferanten von Iprotec oder deren Unterlieferanten eintreten. Dementsprechend bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung von Iprotec vorbehalten.

§ 4 Versand und Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk von Iprotec verlassen hat. Wird der Versand auf Veranlassung des Bestellers nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. Auf Wunsch des Bestellers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

§ 5 Preise und Zahlungen

1. Die Preise in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen und Preislisten sind Nettopreise und verstehen sich, wenn nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, zuzüglich der gesondert auszuweisenden jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ab Werk zahlbar ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum.
2. Iprotec behält sich die Ablehnung von Schecks oder Wechseln vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
3. Wenn Iprotec Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, ist Iprotec berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Zudem ist Iprotec berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
4. Stellt der Besteller seine Zahlungen endgültig ein und/oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist Iprotec berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

§ 6 Gewährleistung

1. Ist die von Iprotec erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft und/oder fehlen zugesicherte Eigenschaften und/oder tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist eine Schadhaftheit durch Fabrikations- oder Materialmängel ein, darf Iprotec nach ihrer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Bestellers Ersatz liefern oder nachbessern. Mehrfache Nachbesserungen – in der Regel zwei – sind innerhalb einer angemessenen Frist zulässig.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung bzw. Abnahme und beträgt zwölf Monate, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Gewährleistungsfrist vorgeschrieben ist.
3. Offensichtliche Mängel bei Werkleistungen können nach Abnahme nicht mehr geltend gemacht werden. Ansonsten sind zwecks Erhaltung von Gewährleistungsansprüchen des Bestellers Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung, Iprotec schriftlich mitzuteilen. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch Iprotec bereit zu halten.
4. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist.
5. Werden Änderungen an den Produkten vorgenommen, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung.
6. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller eine Herabsetzung des Preises oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
7. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf fahrlässige und/oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
8. Die Gewährleistung gilt nur unmittelbar für den Besteller und ist nicht abtretbar.

§ 7 Haftungsbegrenzung

1. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig aus der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch Iprotec beruhen, sind sowohl gegen Iprotec als auch gegen dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht nur für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Besteller gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.
2. Die Herstellung der Produkte erfolgt grundsätzlich nur nach den vom Besteller bei der Auftragsvergabe überreichten Produkt-, Funktions- und Leistungsanforderungen. Eine Prüfung dieser Vorgaben, ob das vom Besteller entwickelte Produkt für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist, findet nicht statt. Insofern beschränkt sich die Gewährleistung und Haftung von Iprotec auf den ordnungsgemäßen Einsatz des vorgegebenen Materials und auf die fachgerechte Ausführung der Tätigkeit gemäß der übergebenen technischen Unterlagen.
3. Empfehlungen, Beratungen, Konstruktions- und Werkstoffvorschläge werden nach bestem Wissen und Gewissen erteilt, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung. Angaben über technische Ausführung, Daten, Konstruktion und Material sind unverbindlich.
4. Werden die von Iprotec gelieferten Produkte in Kraftfahrzeuge, in Luftfahrzeuge oder in schienengebundene Fahrzeuge eingesetzt, so erstreckt sich die im übrigen wie oben eingeschränkte Gewährleistung von Iprotec auf die Höhe der von Iprotec abgeschlossene Produkthaftpflichtversicherung. Eine Übernahme von Kosten in Verbindung mit einer Rückrufaktion ist ausgeschlossen, wenn sie nicht gesondert schriftlich vereinbart worden ist.
5. Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (PrdHG) bleiben ebenso unberührt wie eine Haftung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die Iprotec gegen den Besteller aus irgendeinem Rechtsgrund zustehen, behält sich Iprotec das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsgegenstände). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Iprotec in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt worden ist.
2. Der Besteller ist verpflichtet, Iprotec Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehaltsrecht zu unterrichten. Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände – außer in den Fällen der folgenden Ziffern – zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
3. Erfolgt die Lieferung für einen Geschäftsbetrieb des Bestellers, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werde die Forderungen des Bestellers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits mit Zustandekommen dieses Vertrages zwischen Iprotec und dem Besteller an Iprotec abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hiermit an Iprotec ab.
4. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller nimmt dieser für Iprotec unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen nicht Iprotec gehörenden Waren steht Iprotec der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu
5. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an einer neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner einig., dass der Besteller Iprotec im Verhältnis des Fakturen-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für Iprotec verwahrt.
6. Werden die Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Waren und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiter veräußert, so gilt die oben unter Ziff. 3 vereinbarte Abtretung nur in Höhe des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsgegenstände, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert worden sind.
7. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen gegenüber Iprotec nicht oder nicht pünktlich und/oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann Iprotec, unbeschadet des ihm zustehenden Anspruches auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Besteller zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gesetzte Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Besteller den Vertrag erfüllt, so hat Iprotec die Gegenstände zurückzugeben. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Abzahlungsgeschäfte, die dem Verbraucherkreditgesetz unterliegen.

§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen Iprotec und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von Iprotec ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen zwischen Iprotec und dem Besteller nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten auf wirksame Weise möglichst nahe kommt. Die Vertragspartner werden diese Bestimmung miteinander vereinbaren, sobald sie von der Unwirksamkeit der ursprünglichen Regelung Kenntnis erhalten.